**Informationsblatt**

**Sportliche Veranstaltungen auf Straßen**

Für die Benützung von Straßen zu sportlichen Veranstaltungen ist eine Bewilligung nach § 64 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) erforderlich.

„Sportlich“ im Sinne der Bestimmung sind nur jene Veranstaltungen, bei denen es auf einen wettkampfmäßigen, besonderen körperlichen und psychischen Einsatz oder auf den Beweis besonderen Mutes und besonderer Geschicklichkeit ankommt, wobei dieser Einsatz nach dem Zweck der Veranstaltung wahrscheinlich den straßenpolizeilichen Vorschriften widersprechen wird. Unter diese Bestimmung fallen regelmäßig wettkampfmäßig durchgeführte Veranstaltungen. Für nicht- wettbewerbsmäßige Veranstaltungen (z.B. Radwandertage, Fitnessmärsche) ist keine Bewilligung gem. § 64 StVO 1960 erforderlich. In diesem Fall ist zu prüfen, ob eine Bewilligung nach § 82 StVO 1960 erforderlich ist oder ein anzeigepflichtiger Umzug nach § 86 StVO 1960 vorliegt.

**Bewilligungsvoraussetzungen gem. § 64 StVO 1960:**

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich ist und schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe nicht zu erwarten sind.

**Da für diese Verfahren umfangreiche Ermittlungen (Anhörungsverfahren, Streckenbefahrung usw.) erforderlich sind, hat die Antragstellung rechtzeitig (mindestens 6 Monate vor der Veranstaltung) zu erfolgen. Bei Großveranstaltungen ist überdies hinaus frühzeitig mit der Behörde in Kontakt zu treten.**

**Erforderliche Unterlagen:**

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen samt den entsprechenden Lageplänen beizulegen:

* Programmablauf
* Streckenverlauf des Rennens
* gegebenenfalls Aufbauten von Zelten, Bühnen ua.
* Parkkonzept
* Umleitungsstrecke(n)
* Standorte der Ordner und Securitydienste sowie der beeideten Straßenaufsichtsorgange und baulichen Einrichtungen (zB Scherengitter) zur Regelung und Sicherung des Verkehrs
* Verkehrsleiteinrichtungen
* Sonstige relevante Gegebenheiten z.B. Wechselzonen, Labestationen Zuschauerbereiche
* die zu beantragenden straßenpolizeilichen Maßnahmen
* Nachweis über eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe

**Im Rahmen der Planung ist auf folgende Punkte Bedacht zu nehmen:**

* Fahren auf der geplanten Strecke öffentliche Linienbusse oder Eisenbahnen?
* Befinden sich im geplanten Streckenbereich Einsatzzentralen?
* Befinden sich im geplanten Streckenbereich kritische Infrastrukturen (Krankenanstalten, Pflegeheim, etc.)?
* Erforderliche Eignung des Straßenzustandes und der Strecke für diese Veranstaltung
* Ärztliche Erstversorgung

**Zuständige Behörde:**

* Sportliche Veranstaltung, die **innerhalb eines Bezirkes** durchgeführt wird:

die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) bzw. für das Gebiet der Gemeinden Graz/Leoben die Landespolizeidirektion

* Sportliche Veranstaltung, die sich über **mehrere Bezirke** erstreckt:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung,

Abteilung 16 – Referat Verkehrsbehörde, Stempfergasse 7, 8010 Graz
E-Mail: *abteilung16@stmk.gv.at*

Für allfällige Rückfragen wird seitens der Verkehrsbehörde im Beisein des verkehrstechnischen Amtssachverständigen zudem ein Projektsprechtag für bezirksüberschreitende Sportveranstaltungen an folgenden Terminen im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 8010 Graz, Stempfergasse 7/1. Stock/Zi.Nr. 128 eingerichtet:

• 24. März 2025, 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

• 27. März 2025, 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

• 07. April 2025, 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

• 21. April 2025, 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Termine können unter der Tel.Nr. 0316/877-3459 vereinbart werden.

* Sportliche Veranstaltung, die sich über **mehrere Bundesländer** erstreckt:

die Landesregierung, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Veranstaltung beginnt.

**Hinweis:**

Durch diesen Antrag wird anderen allenfalls erforderlichen Bewilligungen nicht vorgegriffen. Es werden durch den straßenpolizeilichen Bewilligungsbescheid solche allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligungen (wie z.B. nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz 2012) nicht ersetzt.